

Abdruck

B 5 K 06.1114



proT-In
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
10 AUG 2007

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Christian Loh,
Hochstr. 14, 57319 Bad Berleburg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG,
dieser vertreten durch Personalmanagement Telekom,
Rechtsservice Dienstrecht, RSD,
Gradestr. 18, 30163 Hannover,

- Beklagte -

bevollmächtigt:

wegen

Übertragung eines funktionellen Amtes;

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 5. Kammer,

durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Richter,
die Richterin am Verwaltungsgericht Schöner,
den Richter Dr. Széchenyi,
den ehrenamtlichen Richter Reißerweber und
den ehrenamtlichen Richter Puschert

ohne mündliche Verhandlung am 25. Mai 2007

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 17. August 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2006 verpflichtet
 - a) dem Kläger gegebenenfalls unter Rückführung von der Einheit "Vivento" zum Mutterkonzern der Deutschen Telekom AG oder anderer Verbundgesellschaften des Konzerns ein Amt der Wertigkeit der Besoldungsstufe A 11 mit einem amtsgemäßen Beschäftigungsfeld zu übertragen und
 - b) den Kläger zum Zwecke der Erlangung eines amtsgemäßen Arbeitspostens an allen in Betracht kommenden Stellenanbietungsverfahren im Bereich der Firmen des Konzernverbundes der Telekom AG teilnehmen zu lassen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v. H. des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der 1957 geborene Kläger ist seit 1. September 1995 als Technischer Fernmeldeamtmann - TFAM - in der Besoldungsgruppe A 11 bei der Deutschen Telekom als Beamter auf Lebenszeit beschäftigt. Wegen Wegfalls seines bisherigen Dienstpostens bei der Niederlassung Bayreuth der Deutschen Telekom AG wurde er mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 aus dienstlichen Gründen von der T-Com, Technische Niederlassung Bayreuth, zur Organisationseinheit "Vivento" versetzt.

Von dieser Stelle wurde er zuletzt mit Schreiben des Vorstandes der Deutschen Telekom AG an seinen Prozessbevollmächtigten vom 6. November 2006 für die Zeit vom 7. November bis 31. Dezember 2006 vorübergehend zum Competence Center Business Projects - CCBP - "umgesetzt". Nach dem Ergreifen entsprechender Rechtsbehelfe gegen diese Maßnahme hat das Gericht im Verfahren B 5 E 06.1008 mit Beschluss vom 29. November 2006 im Wege der einstweiligen Anordnung die Beklagte verpflichtet, von der mit Schreiben vom 6. November 2006 verfügten Maßnahme der Mitwirkung des Klägers im Competence Center Business Projects in Bonn Abstand zu nehmen, solange die finanziellen Rahmenbedingungen des Einsatzes des Klägers in Bonn nicht geklärt sind und dem Kläger nicht eine Frist von wenigstens zwei Tagen zum Dienstantritt gewährt wird.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2006 hatte der Kläger bereits unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2006 Az. 2 C 26.05 Widerspruch gegen seine Versetzung zur Organisationseinheit "Vivento" erhoben und seine Wiedereingliederung in den Bereich von T-Com mit Arbeitsort Bayreuth auf einem amtsangemessenen Dauerarbeitsplatz begehrt.

Diesen Antrag wies die Deutsche Telekom AG durch ihre Einheit "Personalservice Telekom in Berlin" mit Bescheid vom 17. August 2006 zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2006 bei der Versetzung von Beamten zu "Vivento" zwar um rechtswidrige Verwaltungsakte handle. Deren Rücknahme stehe aber, wie auch hier, im Ermessen der Deutschen Telekom AG. Im Verwaltungsverfahrenrecht bestehe abweichend von § 44 Abs. 1 Sozialgesetzbuch X - SGB X - kein Rechtsanspruch auf Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Im Rahmen der sonach zu treffenden Ermessenentscheidung seien vielmehr die Grundsätze Strebens nach materieller Gerechtigkeit wie auch nach Rechtssicherheit gleichwertig, sofern dem anzuwendenden Recht keine andere Wertung zu entnehmen sei. Das sei im Beamtenrecht nicht der Fall. Hier sei deshalb der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit schwerwiegender als der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, da der Kläger die Rechtsbehelfsfrist bezüglich des Versetzungsbescheides zu "Vivento" ungenutzt habe verstreichen lassen. Soweit er geltend mache, damals darauf vertraut zu haben, in naher Zukunft wieder einen Dauerarbeitsplatz zu erhalten, vermittele das keinen besonderen Vertrauensschutz. Schließlich beseitige der Antrag auf Rücknahme des Versetzungsbescheides noch nicht dessen Wirkungen. Dieser Antrag sei vielmehr Voraussetzung für eine Prüfung, ob dem Anspruch auf Abwehr der Beeinträchtigung des materiellen Rechts stattgegeben werden könne, was solange möglich sei, als der in die Rechte des Klägers eingreifende Verwaltungsakt noch mit Rechtsbehelfen im eigentlichen Sinn angefochten werden könne.

Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des belastenden Verwaltungsakts gäbe es aber keinen mit Rechtsbehelfen durchsetzbaren Abwehranspruch mehr, weil grundsätzlich jeder Rechtsbehelf unzulässig sei. Auch hier seien die ordentlichen Rechtsbehelfe allesamt verfristet und unzulässig. Gegen eine Rücknahme der Versetzung des Klägers zu "Vivento" spreche aber auch der Aspekt, dass die Deutsche Telekom AG schon organisatorisch und wirtschaftlich nicht in der Lage sei, sämtliche Versetzungen zurückzunehmen. Wegen des Wegfalls vieler Personalposten durch umfangreiche Umstrukturierungen in den letzten Jahren werde eine Beschäftigung am vorherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort im Regelfall nicht möglich sein. So auch vorliegend. Bei der Technikniederlassung Bayreuth und bei der Rechtsnachfolgerin, der Technischen Infrastrukturniederlassung Süd, seien aktuell keine freien Arbeitsposten vorhanden, auf denen der Kläger eingesetzt werden könne. Vor allem könne es unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und der Selbstbindung der Verwaltung auch nicht bewerkstelligt werden, sämtliche beamteten Transformitarbeiter in "Vivento" wieder zu einer Organisationseinheit der Deutschen Telekom AG zurück zu bringen. Unter den Gesichtspunkten der aktuellen Personalausstattung der Organisationseinheiten der Deutschen Telekom und der angekündigten weiteren Rationalisierungsmaßnahmen seien praktisch keine freien Arbeitsplätze vorhanden und eine Rücknahme der Versetzungsentscheidung praktisch unmöglich. Schließlich sei bei einer Rückversetzung auch zu bedenken, dass diese nur auf einen neuen Arbeitsplatz möglich wäre. Bezüglich der fachlichen und örtlichen Mobilität müssten aber, wie bei allen anderen Mitarbeitern der Telekom, hohe Anforderungen gestellt werden. Nachdem der Kläger unter Mitnahme seiner Bewertung und des statusrechtlichen Amtes zu "Vivento" versetzt worden sei, entstünden ihm weder besoldungs- noch versorgungrechtliche Nachteile. Deshalb komme bei pflichtgemäßer Ermessensausübung eine Aufhebung der Versetzung zu "Vivento" nicht in Betracht. Eine Ermessensreduktion auf Null liege nicht vor, da sich die Deutsche Telekom nicht durch weitere Stattgaben gleichgelagerter Anträge im Sinn des Gleichbehandlungsgrundsatzes selbst gebunden habe und weil ein Aufrechterhalten des Verwaltungsaktes auch nicht schlechthin unerträglich wäre und weil auch keine Umstände vorlägen, die ein Festhalten an dem Verwaltungsakt als Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen ließen.

Mit Schreiben vom 16. September 2006 erhob der Kläger gegen den nach seinen Angaben am 24. August 2006 erhaltenen Bescheid, dessen Zustellung mangels Vorlage der Postzustellungsurkunde nicht nachgewiesen ist, Widerspruch, der mit Bescheid des Vorstandes der Deutschen Telekom AG vom 27. November 2006 zurückgewiesen worden ist. Zwar werde der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung nicht in Abrede gestellt. Es sei derzeit aber weder bei "Vivento" noch beim Mutterkonzern ein geeigneter freier amtsgemäßer Arbeitsposten verfügbar, weshalb sich keine entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten für

den Kläger ergäben. Die Übertragung eines amtsgemäßen Aufgabenbereichs sei daher aus Rechtsgründen unmöglich. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Telekom-Konzern durch die harte Wettbewerbssituation in den nächsten Jahren vor der Notwendigkeit massiver Personalanpassungen stehe. Das stelle hohe Anforderungen in Bezug auf die fachliche und örtliche Mobilität der Telekom-Mitarbeiter. Vor diesem Hintergrund sei der zentrale Betrieb "Vivento" überhaupt erst gegründet worden, um interne und externe Beschäftigungsfelder zu identifizieren und durch Qualifizierung einen wesentlichen Beitrag zur dauerhaften Beschäftigung wie zum sozialverträglichen Personalanpassungsprozess zu leisten. Dort sollten sich die Beamten aktiv an der Vermittlung auf einen Dauerarbeitsplatz oder an der Übertragung einer vorübergehenden Beschäftigung beteiligen. Dadurch werde es den Beamten ermöglicht, ihre Zukunft im Hinblick auf die persönlichen Interessen und Neigungen und auch im Hinblick auf den Dienstort selbst mit zu gestalten. Es könnten natürlich in diesem Zusammenhang auch einsatzfreie Zeiten in "Vivento" auftreten. Der grundsätzliche Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung bestehe jedoch nicht völlig uneingeschränkt. Nach den dienstrechtlichen Vorschriften könne ein Beamter unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend auch auf einem Arbeitsplatz mit geringerer Bewertung unter Belassung der Amtsbezeichnung und der Dienstbezüge verwendet werden, wenn betriebliche Gründe es erforderten. Außerdem habe der Kläger als Bundesbeamter die Versetzung innerhalb des Bundesgebietes in Kauf zu nehmen und die damit unvermeidlich zusammenhängenden persönlichen und familiären Belastungen hinzunehmen. Er müsse es daher akzeptieren, dass ein neuer Dienstort nicht in seinem näheren Umfeld liegt.

Zu dem Widerspruch gegen die Ausgrenzung der "Vivento"-Mitarbeiter bei laufenden und künftigen Stellenanbietungsverfahren der Deutschen Telekom AG wurde ausgeführt, dass eine solche Ausgrenzung von "Vivento"-Mitarbeitern nicht bekannt sei. Ihnen würden vielmehr alle laufenden Ausschreibungen bekannt gemacht. Eventuelle Anbietersverfahren würden aber immer nur innerhalb einer bestimmten Organisationseinheit abgebildet. Eine Ausgrenzung von "Vivento"-Mitarbeitern könne man daraus nicht ableiten. Auch die Mitarbeiter der GHS, anderer T-Com Einheiten oder von Konzern-Töchtern könnten sich regelmäßig nicht auf Personalposten bewerben, die im Rahmen eines Anbietersverfahrens zu besetzen seien.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2005, eingegangen bei Gericht am 14. Dezember 2006, Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. August 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2006 zu verurteilen,

- a) dem Kläger ein funktionelles Amt der Besoldungsstufe A 11 sowie eine amtsgemäße Beschäftigung zu übertragen, hilfsweise unter Rückführung von "Vivento" zum Mutterkonzern der Deutschen Telekom AG;
- b) den Kläger zum Zweck der amtsgemäßen Beschäftigung an allen für ihn in Betracht kommenden Stellenanbietungsverfahren teilhaben zu lassen.

Zur Begründung der Klage wird noch vorgetragen, dass dem Kläger bei "Vivento" kein funktionelles Amt übertragen worden sei. Er sei lediglich unterwertig oder gar nicht beschäftigt worden. Um diesen Zustand zu beenden habe der Kläger den Antrag auf Übertragung eines amtsangemessenen funktionellen Amtes gestellt, der mit den oben angegebenen Bescheiden abgelehnt worden sei. Dies sei jedoch nicht rechtmäßig. Ein Entzug des funktionellen Amtes nach § 59 Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG - scheide aus, wenn der Kläger im Betrieb "Vivento" im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung bei verschiedenen Auftraggebern und in verschiedenen Arbeitsbereichen eingesetzt bzw. zu diversen Projekten abgeordnet werde. Auch das Postpersonalrechtsgesetz enthalte für eine derartige Maßnahme keine Rechtsgrundlage; ebenso wenig wie der diesen Vorschriften unterzuordnende Tarifvertrag zum "Rationalisierungsschutz" der Beamten der Deutschen Telekom. Inzwischen sei eine verschiedentlich sich entwickelt habende Rechtsprechung, wonach "sogenannte Versetzungen" der bei der Deutschen Telekom AG beschäftigt gewesenen Beamten zu "Vivento" rechtswidrig seien, vom Bundesverwaltungsgericht mit dem Urteil vom 22. Juni 2006 Az. 2 C 26.05 bestätigt worden. Ein unbefristeter Entzug des einem Beamten übertragenen Aufgabenbereiches verstoße gegen den verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung. Denn bei jeder sachlich begründbaren Änderung der einem Beamten übertragenen Funktion müsse diesem stets ein amtsgemäßer Tätigkeitsbereich verbleiben. Daran habe sich auch durch die Umwandlung des Sondervermögens der Deutschen Bundespost in Unternehmen privater Rechtsformen nichts geändert. Auch durch die Absicherung dieser Beschäftigung von Beamten in Privatrechtsfirmen im Grundgesetz sei an dieser Rechtslage nichts geändert worden. Eine Modifizierung der Rechtslage durch die Privatunternehmen selbst sei verfassungsrechtlich gar nicht möglich. Der Kläger habe sonach einen Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung, hilfsweise durch die Rückführung in den Mutterkonzern. Durch die Versetzung in den Betrieb "Vivento" sei ihm jedoch der Anspruch auf eine amtsgemäße Beschäftigung rechtswidrig entzogen worden und er werde

als "Leiharbeiter" in einer Art Personalservice-Agentur geparkt und für einen eventuellen Einsatz bereit gehalten. Er solle bei verschiedenen Auftraggebern von "Vivento" im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in unterschiedlichsten Aufgabenbereichen eingesetzt oder zu diversen Einsätzen abgeordnet werden. Die Durchsetzung des Anspruchs auf amts-gemäße Verwendung sei wohl nur unter Rückgängigmachung der ursprünglichen Verset-zung zum Betrieb "Vivento" möglich, weil dort eine solche amts-gemäße Verwendung gar nicht erfolgen könne. Das Unterlassen der Anfechtung der seinerzeitigen Versetzung zu "Vivento" beinhalte seinerseits keinesfalls eine Zustimmung zu einem dauerhaften Verlust des Amtes im konkret-funktionalen Sinn. Um es dem Kläger zu ermöglichen, den aufge-zwungenen Zustand der Beschäftigungslosigkeit schnellstmöglich beenden zu können, mü-ße die Beklagte dem Kläger auch alle für ihn in Betracht kommenden Stellenausschreibun-gen zugänglich machen, zumal wenn momentan kein frei verfügbarer Dienstposten zur Verfügung stehen sollte. Dies betreffe die in allen Organisationseinheiten zu besetzenden Posten. Es treffe auch nicht zu, dass der Kläger ihm angebotene amts-gemäße Dienstposten abgelehnt habe. Vielmehr habe er regelmäßig seinen Anspruch auf Übertragung eines funk-tionellen Amtes geltend gemacht und nur gelegentlich auf seine gesundheitlichen Beein-trächtigungen hingewiesen. Im Hinblick auf die Umsetzung in das Competence Center Bus-ness Projects mit Standort Bonn vertrete der Kläger die Auffassung, dass diese Tätigkeit nicht amts-gemäß sei. Nachdem sich gezeigt habe, dass eine amts-gemäße Beschäftigung im Betrieb "Vivento" nicht möglich ist, sei die Beklagte seines Erachtens dazu verpflichtet, ihn außerhalb des Betriebes "Vivento" amts-gemäß zu beschäftigen. Als Orientierung dafür, was als zumutbarer vorübergehender Zeitraum einer nicht amts-gemäßen Beschäftigung gelten könne, könne der in § 27 Abs. 2 Satz 3 Bundesbeamtengesetz - BBG - erwähnte Zweijah-reszeitraum herangezogen werden, da die dort vorgegebenen Rechtsbedingungen mit der Beschäftigungssituation des Klägers vergleichbar seien. Nach Ablauf von nunmehr gut drei Jahren könne nicht mehr von einer nur vorübergehenden Verwendung bei "Vivento" die Rede sein, zumal auch nicht ersichtlich sei, dass der Kläger wieder auf einem seinem Amt entsprechenden zumutbaren Dienstposten beschäftigt wird. Im Übrigen werde noch nicht einmal die Möglichkeit gewährt, einen solchen Dienstposten zu erlangen, da er von den Anbietersverfahren ausgeschlossen bleibe, in deren Rahmen er die Möglichkeit hätte, sich auf einen amts-gemäßen Posten in den ihm zugänglichen Regionen zu bewerben. Bei der Umstrukturierung von T-Com seien die Fachbereiche geändert und alle vorhandenen Orga-nisationseinheiten und Tätigkeitsbereiche neu konzipiert worden. Darüber hinaus seien Auf-gabenbereiche auf andere, teilweise neue Organisationseinheiten übertragen worden. Als Folge davon seien die Mitarbeiter nicht mehr an ihre früheren Aufgabenbereiche gebunden. Sie müssten sich nunmehr für ihre weitere Beschäftigung in einer Art vereinfachtem Mas-senbewerbungsverfahren selbst anbieten (bewerben). Dafür erhalten die Kollegen und Kol-

leginnen des Klägers eine Benutzerkennung und ein Passwort, damit nur der vorgesehene Auswahlkreis an dem hierfür vorgesehenen Anbietersverfahren teilnehmen könne. Habe bei diesem Anbietersverfahren ein Arbeitsposten einmal nicht besetzt werden können, sei in einem Oberregionalen zweiten Anbietersverfahren der Arbeitsposten erneut ausgeschrieben worden, jedoch in Form der sogenannten "internen Ausschreibung", also über direkte Ansprache bzw. selektierten E-Mail-Versand, wodurch der Kläger ebenfalls keine Chance auf Erhalt eines amtsgemäßen Arbeitsplatzes gehabt habe. Ein sachlicher Grund für diese Benachteiligung der beschäftigungslosen Beamten in der Organisationseinheit "Vivento" sei nicht erkennbar. Auch der Kläger sei als "Vivento"-Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG zugeordnet und nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Postpersonalrechtsgesetz müssten alle freien und besetzbaren Arbeitsposten ausgeschrieben werden. Entscheidungen über das berufliche Fortkommen seien dann nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen, wenn Beamte und andere Arbeitnehmer zur Auswahl stünden. Der Beamte dürfe schließlich nicht aus dem Dienst herausgedrängt werden. Ebenso wenig sei eine Nötigung zu perspektivlosem Zuwarten und die Anweisung von Pseudobeschäftigungen zur Vermeidung von Untätigkeit zulässig. Der Kläger habe vielmehr einen Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung, die seiner Qualifikation und seinen gesundheitlichen Möglichkeiten entspreche.

Die Beklagte hat durch ihren Bevollmächtigten im Auftrag des Vorstandes der Deutschen Telekom AG beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen nochmals ausgeführt, dass die Versetzung des Klägers zu "Vivento" bestandskräftig sei, weshalb auch im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2008 im Fall des Klägers nichts zu veranlassen sei. Dem Begehren auf Übertragung eines amtsangemessenen Postens könne wegen der wettbewerbsbedingten massiven Personalanpassungen bei der Deutschen Telekom AG nicht entsprochen werden. Es sei bisher keine entsprechende amtsangemessene Tätigkeit vorhanden gewesen. Der Kläger müsse deshalb gem. § 6 Postpersonalrechtsgesetz - PostPersRG - aus betrieblichen Gründen auch vorübergehend mit einer unterwertigen Beschäftigung zufrieden sein. Dadurch, dass sich der Telekommunikationsmarkt in weitaus rascherem Ausmaß entwickelt habe, als dies bei der Privatisierung erwartet worden sei, sei der Rationalisierungsdruck außerordentlich hoch geworden. Die Deutsche Telekom AG müsse daher jede Möglichkeit zur Sach- und Personalkosteneinsparung nutzen, um am Markt konkur-

renzfähig bestehen zu können. Im Übrigen könne "Vivento" den Beschäftigten immer nur einen Posten anbieten. Ob sich die Beschäftigten dann um diesen Posten bewerben und von der ausschreibenden Stelle genommen würden, liege nicht im Entscheidungsbereich von "Vivento". Allerdings stünden den bei "Vivento" befindlichen Beamten die im Rahmen von Anbietersverfahren vorgenommenen Ausschreibungen nicht als Bewerbungsfeld zur Verfügung. Bei einem Anbietersverfahren würden im Übrigen auch nicht freie, bzw. nicht besetzte Arbeitsplätze ausgeschrieben, sondern diese Verfahren dienten nur dazu, die aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen geringer gewordene Anzahl von Arbeitsplätzen innerhalb einer abgegrenzten Organisationseinheit unter den bisher eingesetzten Mitarbeitern neu zu verteilen. Es werde ausschließlich unter den bisher eingesetzten Mitarbeitern ausgewählt, wer einen Posten übertragen bekommen bzw. behalten könne. Diese Vorgehensweise sei rechtlich nicht zu beanstanden. Als dienstlicher Wohnsitz seitens des Klägers wurde mit Schreiben des Beklagtenvertreters vom 15. Januar 2007 die Regelarbeitsstelle bei "Vivento" in 95447 Bayreuth, Wilhelm-Pitz-Straße bezeichnet.

Mit Schriftsatz vom 3. Mai 2007 verzichtete der Klagebevollmächtigte auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung; mit Schriftsatz vom 14. Mai 2007 tat dies auch der Beklagtenvertreter für den Fall des klägerischen Verhandlungsverzichts.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird gemäß § 117 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - auf die vorgelegten Behördenunterlagen und die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage kann im Einverständnis der Parteien gemäß § 101 Abs. 2 VwGO auch ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden.

Die Klage ist auch zulässig.

Sie wurde nach Durchführung des gemäß § 126 Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG - erforderlichen Vorverfahrens form- und fristgerecht (§§ 81, 82 und 74 VwGO) bei dem für den bekannt gegebenen dienstlichen Wohnsitz des Klägers in Bayreuth zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Denn der Kläger hat aus dem Dauerdienstverhältnis fortwährend und ständig einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung, weshalb der Beklagte unter Aufhebung der

dammen oder mit Pseudobeschäftigungen gängein, wenn er nach einer Zeitspanne, in der er durchaus mit der Versetzung zur Qualifizierungs- und Neuorientierungseinheit "Vivento" einverstanden war - bzw. in der er sich nicht dagegen zur Wehr gesetzt hatte - wieder eine amtsangemessene Beschäftigung und die Zuweisung eines entsprechenden funktionellen Amtes oder einer solchen Beschäftigungsarbeitsstelle fordert. In diesem Fall geht es nicht an, dass sich der Dienstherr auf die Bestandskraft der Versetzung zu "Vivento" beruft und seine verfassungsrechtlich verbürgte Arbeitgeberhauptpflicht zur amtsangemessenen Be-

Bescheide vom 17. August und 27. November 2006 antragsgemäß zu verpflichten ist, dem Kläger gegebenenfalls unter Rückführung aus der Einheit "Vivento" in den Mutterkonzern der Deutschen Telekom AG eine seinem Statusamt nach Besoldungsgruppe A 11 entsprechende Beschäftigung zu verschaffen und ihn zur Erlangung eines amtsangemessenen Arbeitspostens an allen in Betracht kommenden Stellenanbietungs- oder Stellenausschreibungsverfahren im Bereich der Firmen des Konzernverbundes der Deutschen Telekom AG teilnehmen zu lassen.

Wie das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 22. Juni 2006 (Az. 2 C 26.05), abgedruckt z.B. in ZBR 2006 Seite 344 ff, festgestellt hat, kann jeder Inhaber eines statusrechtlichen Amtes - und der Kläger ist unstreitig Lebenszeitbeamter der Beklagten mit einem Statusamt, das momentan nach Besoldungsgruppe A 11 bewertet ist - gemäß Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes - GG - beanspruchen, dass ihm ein abstrakt - funktionelles Amt sowie sofort ein amtsangemessener, konkret-funktioneller Dienstposten übertragen wird.

Zwar liegt es weitgehend im Ermessen des Dienstherrn, welchen Inhalt das abstrakt - (Aufgabenkreis) und konkret - funktionelle Amt (der konkrete Arbeitsplatz) hat. Es müssen dem statusrechtlichen Beamten jedoch immer solche Funktionsämter übertragen werden, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinn entsprechen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2006 in ZBR 2006 Seite 345 m.w.N.). Somit hat der Beamte zwar kein Recht auf eine unveränderte und ungeschmälernte Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen Sinn. Er muss vielmehr nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes auch Änderungen im abstrakten und konkreten Aufgabenkreis wie im Aufgabenbescrieb hinnehmen. Es muss ihm jedoch trotz aller sachlicher Zwänge der Aufgabenänderung stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich zur Verfügung stehen. Ohne seine Zustimmung darf dem Beamten diese Beschäftigung nicht wieder entzogen, noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden. Insbesondere darf er nicht aus dem Dienst gedrängt und nicht dadurch, dass ihm Pseudobeschäftigungen oder Bewerbungsübungen zugemutet werden, zur Untätigkeit in perspektivlosem Zuwarten genötigt werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts a.a.O. m.w.N.). Vor allem kann ihn der Dienstherr nicht auf Dauer zur Untätigkeit verdammen oder mit Pseudobeschäftigungen gängeln, wenn er nach einer Zeitspanne, in der er durchaus mit der Versetzung zur Qualifizierungs- und Neuorientierungseinheit "Vivento" einverstanden war - bzw. in der er sich nicht dagegen zur Wehr gesetzt hatte - wieder eine amtsangemessene Beschäftigung und die Zuweisung eines entsprechenden funktionellen Amtes oder einer solchen Beschäftigungsarbeitsstelle fordert. In diesem Fall geht es nicht an, dass sich der Dienstherr auf die Bestandskraft der Versetzung zu "Vivento" beruft und seine verfassungsrechtlich verbürgte Arbeitgeberhauptpflicht zur amtsangemessenen Be-

beschäftigung seiner Beamten negiert und meint, das Versetzungsverfahren nicht mehr aufgreifen zu müssen oder zu sollen. Nachdem der Dienstherr in einem grundsätzlich auf Lebenszeit angelegten besonderen Treue- und Dienstverhältnis auch immer und zu jeder Zeit seinen Beamten eine dem Statusamt entsprechende Betätigungsmöglichkeit schuldet, hat er selbstverständlich alles zu unternehmen, um seine Beamten verfassungsgemäß amtsangemessen einzusetzen und zu beschäftigen im Sinn des hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums (gemäß Art. 33 Abs. 5 GG). Das ist der Dienstherr übrigens auch den Steuerzahlern schuldig, aus deren aufgebrachtten Geldmitteln die Beamten im Regelfall zu besolden, d.h. zu alimentieren sind. Der Dienstherr muss dann auch den Beamten besoldungsadäquate Funktionen einräumen und ihnen ein entsprechendes funktionelles Amt verschaffen (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz - BBesG-).

Der Anspruch des Klägers auf Übertragung eines seinem Statusamt entsprechenden funktionellen Amtes wird auch für den Bereich der Postnachfolgeunternehmen nicht durch höher-rangiges oder sonstiges einfaches Bundesrecht verdrängt. Art. 143 b Abs. 3 GG sieht nämlich ausdrücklich vor, dass die beim früheren Sondervermögen "Deutsche Bundespost" tätigen Beamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und unter Beibehaltung der Verantwortung des Dienstherrn (für eine jeweils amtsangemessene Beschäftigung z.B.) bei den privaten Unternehmen beschäftigt werden können und sollen. In diesem Fall üben die Unternehmen die Dienstherrnbefugnisse aus und müssen den verfassungsrechtlichen Maßgaben entsprechen, ohne sich mit dem Wettbewerbsdruck exkulpierten zu können.

Das bestätigt auch das einfache Bundesrecht in der Form des sogenannten Postpersonalrechtsgesetzes - PostPersRG -, das dem die Dienstherrnenbefugnisse jeweils ausübenden Unternehmen nicht die Befugnis einräumt, in Weiterentwicklung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, von der Verknüpfung von Statusamt und abstrakt wie konkret damit korrespondierenden Funktionen, die für die Berufslebenszeit gilt, abzurücken und damit auch vom Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Abstand zu nehmen, der ebenfalls eine alimentationsgerechte Beschäftigung bzw. Dienststellung voraussetzt. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der Deutschen Bundespost vom 14. September 1994 (BGBl. I Seite 2325) blieb und bleibt der Kläger Bundesbeamter im unmittelbaren Dienst der Beklagten. Seine ursprüngliche berufliche Tätigkeit bei der Deutschen Telekom AG, die zwar keinen Dienst mehr, sondern jetzt Arbeit darstellt, gilt kraft der gesetzlichen Fiktion des § 4 Abs. 1 PostPersRG als Dienst. Daraus folgt, dass der einem Beamten übertragene Aufgabenkreis als Amt im Sinn des Bundesbeamtenrechts anzusehen und der Bedienstete amtsangemessen zu beschäftigen ist. Deswegen findet auch die oben schon erwähnte Vorschrift des § 18 BBesG gem. § 8 PostPersRG ausdrück-

lich auch bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten würden. Dies ermöglicht die Anwendung des Grundsatzes der funktionsgerechten Ämterbewertung auch für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten. In § 6 PostPersRG ist dementsprechend die vorübergehende unterwertige Beschäftigung des Beamten nur als eine der Sache nach befristete Ausnahme vom Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung vorgesehen. Auch durch die Änderungen und Neufassungen des Postpersonalrechtsgesetzes ist, wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner schon genannten Entscheidung vom 22. Juni 2006 (ZBR 2006, Seite 344 ff) ausführlich dargelegt hat, der Gesetzgeber von dieser Verknüpfung von Statusamt und Funktion nicht abgewichen, obwohl ihm der Personalüberhang ebenso bekannt war, wie die Einstufung der Zuweisung von ehemaligen Fernmeldebeamten zu "Vivento" als rechtswidrig durch eine ganze Reihe verwaltungsgerichtlicher Urteile. Auf die Ausführungen auf Seite 346 linke Spalte des Urteilsabdrucks in der ZBR Jahrgang 2006, wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Von der Beklagten wird schließlich auch gar nicht bestritten, dass der Kläger mit der Zuweisung zu "Vivento" seine einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 entsprechende gleichwertige Beschäftigung verloren hat, auf deren fortwährende Einräumung er mit Ausnahme von Sonderurlaub oder einer befristeten unterwertigen Beschäftigung aber Anspruch hat. Zumindest nach Ablauf von mehr als drei Jahren seit der Zuweisung zu "Vivento", gegen die er sich nicht zur Wehr gesetzt hat, kann er verlangen, dass er wieder amtsangemessen beschäftigt wird und entsprechende statusangemessene Funktionen eingeräumt bekommt, da er gegen seinen Willen nicht auf Dauer auf eine unterwertige Beschäftigung verwiesen werden kann. Nachdem die Beklagte mit ihrem Einwand, sich im Rahmen der Ermessensbetätigung beim Wiederaufgreifen des Versetzungsverfahrens des Klägers zu "Vivento" auf die Bestandskraft der über drei Jahre alten Versetzungsentscheidung berufen zu können, gegen jedwedes Gebot der Befristung einer unterwertigen Beschäftigung verstößt, führt die Beklagte dieses Argument des Vorrangs des Rechtsfriedens vor dem Genügen der materiellen Rechtslage selbst ad absurdum, zumal im Rahmen eines Dauerdienst- und Treueverhältnisses dieses Argument sowieso nicht greifen kann, weil jeder Partner eines solchen Dauerbeschäftigungsverhältnisses eine weitere gesetzmäßige Abwicklung und Gestaltung desselben jederzeit verlangen kann und sich nicht auf die Bestandskraft der eine Partei rechtswidrig benachteiligenden Entscheidung in der Vergangenheit verweisen lassen muss. Auch ohne Rückgriff auf die sozialrechtliche Regelung in § 44 Sozialgesetzbuch X - SGB X - folgt aus der Natur des Beamtenverhältnisses als einem auf Lebenszeit angelegten Dauerarbeitsverhältnis, dass jeder Beteiligte die ordnungsgemäße Durchführung des Beschäfti-

ungsverhältnisses berufen kann und sich nicht aus Gründen des Rechtsfriedens auf eine weiterhin inkorrekte Abwicklung des gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnisses verweisen lassen muss. Damit werde nicht Rechtsfrieden geschaffen oder bewahrt, sondern dauerhaft Rechtsunfrieden gestiftet.

Die Beklagte kann auch nicht einwenden, dass die die Dienstherrnfunktion ausübende Aktiengesellschaft keinen angemessenen Arbeitsplatz habe. Eine eventuell momentan bestehende Notlage, dem Kläger im Bereich der Deutschen Telekom AG eine entsprechende Betätigung einzuräumen, beseitigt auch keineswegs den Rechtsanspruch des Klägers gegen seinen Dienstherrn auf eine amtsangemessene Beschäftigung, d. h. ein entsprechendes Tätigkeitsgebiet eingeräumt zu bekommen. Es ist nicht zuvörderst die Aufgabe des Klägers, sich bei "Vivento" in Bewerbungsverfahren zu trainieren und zu qualifizieren, um sich selbst eine angemessene Betätigung möglichst außerhalb der Deutschen Telekom AG und ihrer verbundenen Tochter- und Enkelunternehmen oder eventueller sonstiger Beteiligungsgesellschaften zu suchen, während sich der Dienstherr auf die Bestandskraft der Versetzungsentcheidung zu "Vivento" und den Grundsatz der Wahrung des "Rechtsfriedens" - der eben hierdurch erheblich gestört ist - beruft. Vielmehr ist es zuvörderst die aus der Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn abzuleitende Aufgabe des Dienst- oder Arbeitgebers, dem ihm lebenslange treue Dienste versprochen habenden Kläger entsprechend seinem Statusamt zu beschäftigen und einzusetzen.

Dieser Pflicht kann sich die die Dienstherrnenaufgaben wahrnehmende Deutsche Telekom AG mit wohl weit mehr als 100.000 Beschäftigten im Bundesgebiet, unter Einbeziehung aller Organisationseinheiten, von Tochter- und Enkelunternehmen sowie sonstiger, von ihr beherrschter Beteiligungsgesellschaften, nicht mit dem bloßen Hinweis und der durch nichts belegten Behauptung entziehen, man habe jetzt und auf längere Sicht keinen entsprechenden Arbeitsplatz. Das ist schon wegen des infolge des Altersaufbaues laufend schrumpfenden Anteils an verbeamteten Beschäftigten nicht glaubhaft, denen gegenüber die Aktiengesellschaft, die als Ausgründung von einem monopolistisch verfassten öffentlich-rechtlichen Sondervermögen die umfassende und sofortige Marktpräsenz im Post und Telekommunikationsbereich übernommen hat, eben auch vorrangig und besonders verpflichtet ist. Infolge der Pensionierung und Verrentung von älteren Bediensteten tritt auch immer wieder eine Fluktuation bei den Dienststellen und Beschäftigungen auf, so dass keineswegs wahrscheinlich ist, dass ein entsprechender, dem Statusamt eines Fernmeldeamtmannes angemessener Arbeitsplatz auf Dauer nicht zur Verfügung stünde.

Es wird sich im Übrigen im Wege einer eventuellen Vollstreckung der Verpflichtungen aus diesem Urteil erweisen, ob und inwieweit eine amtsangemessene bundesweite Unterbringung des Klägers tatsächlich im Augenblick oder auf längere Sicht unmöglich ist. Erst wenn diese Unmöglichkeit nicht nur behauptet, sondern auch detailliert dargelegt und nachvollziehbar wäre - eine Forderung, die auch § 5 Abs. 4 PostPersRG nahe legt - könnte diese Unmöglichkeit im Übrigen dem verfolgten Rechtsanspruch vorübergehend entgegenstehen, nicht aber in der vorgetragenen Allgemeinheit.

Gegen die Ernsthaftigkeit, den Kläger wieder bei der Deutschen Telekom AG und ihren Organisationen amtsangemessen zu beschäftigen und für ihn einen entsprechenden Arbeitsplatz bereit zu stellen, spricht auch die Restriktion bei den Bewerbungen um eine angemessene Beschäftigung. Nachdem die Deutsche Telekom AG als Verwaltung gilt (§ 4 Abs. 1 PostPersRG - und die Tätigkeiten bei der Telekom AG als Dienst zu verstehen sind, ist auch der Zugang zu diesen Ämtern gem. Art. 33 Abs. 2 GG für jeden Deutschen nach Eignung, Leistung und Befähigung in gleicher Weise eröffnet, zumindest für alle bei der Deutschen Telekom AG und ihren Verbundorganisationen beschäftigten Beamten, weshalb es ein Verbot der Teilnahme an Stellenanbietungsverfahren in anderen Telekom-Einheiten als "Vivento" in rechtmäßiger nicht Weise geben kann. Auch bei diesem Verfahren werden Stellen bzw. Arbeitsplätze oder Betätigungsfelder neu an die Beschäftigten der Deutschen Telekom AG vergeben, zu denen auch die zu "Vivento" versetzten Beamten und Bediensteten zählen. Im Übrigen gebietet auch hier in Form von § 5 Abs. 2 PostPersRG ein einfaches Bundesgesetz, dass nicht nur "freie", sondern alle neu besetzbaren Arbeitsposten einschließlich ihrer Zuordnung zu Besoldungsgruppen ausgeschrieben werden sollen. Gegen diese Sollvorschrift verstößt die Deutsche Telekom AG offensichtlich, wenn sie bestimmte Neubesetzungsverfahren nur für den engen Mitarbeiterkreis einer Telekom-Organisationseinheit vorbehält und andere von der Bewerbung um insoweit als öffentliche Ämter zu betrachtende Arbeitsplätze ausschließt. Nachdem die Prozessvertretung der Beklagten ein solches Verfahren jedoch für rechtens erachtet, war die Beklagte auch zu verpflichten, den Kläger an allen in Betracht kommenden Stellenanbietungsverfahren im Bereich der Firmen des Konzernverbundes der Telekom AG teilnehmen zu lassen, damit er möglichst bald wieder eine amtsangemessene Dienst- bzw. Arbeitsstelle erhalten kann, unabhängig von der grundlegenden Verpflichtung des Dienstherrn, ihm einen solchen alsbald von Amts wegen zu verschaffen, die dadurch nicht suspendiert wird.

Die Beklagte, die sich hier das Handeln der Stellen der Deutschen Telekom AG als Dienstherr zurechnen lassen muss, war daher antragsentsprechend in der tenorierten Art und

Waise zum Tätigwerden und zur Zulassung von Stellenbewerbungen des Klägers zu verpflichten.

Als unterlegene Beteiligte hat die Beklagte gem. § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708, 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

Gründe für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht selbst nach § 124 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nm. 3 und 4 VwGO liegen nach der o. a. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2006 nicht mehr vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 124 und § 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. § 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München oder
Postfachanschrift in München: Postfach 340148, 80088 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelsplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtsache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Richter

gez. Schöner

gez. Dr. Széchenyi

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Das Bestreben des Klägers, wieder einen amtsangemessenen Arbeits- bzw. Dienstposten zu erhalten und zu diesem Zweck auch an allen Stellenausschreibungs- und Stellenanbietungsverfahren teilnehmen zu können, ist als wirtschaftlich schwer messbarer Vorgang einzustufen, nachdem der Kläger jedenfalls die dem Statusamt angemessene Besoldung fort-dauernd erhält. Deshalb sieht das Gericht Veranlassung, den Streitwert in Höhe des sogenannten Auffangstreitwertes von 5.000,- EUR nach § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG - festzusetzen und danach zu bemessen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth.

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundebeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München oder
Postfachanschrift in München: Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez. Richter

gez. Schön



gez. Dr. Széchényi